



# Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) von Compumedics Germany GmbH (Stand 02.2015)



## §1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Compumedics Germany GmbH (im folgenden "Auftragnehmer") und dem Auftraggeber richten sich nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern der Auftraggeber Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. Für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nicht. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, auch wenn diese der Bestellung des Auftraggebers zugrunde gelegt worden sind, es sei denn der Auftragnehmer hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung mit Rückwirkung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.

(4) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle bereits abgeschlossenen und künftigen Geschäfte.

## § 2 Angebot

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sich aus der jeweiligen Erklärung nichts anderes ergibt.

(2) Der Auftrag oder die Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen nach dessen Eingang nach seiner Wahl durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistungen annehmen. Entsprechendes gilt für Auftragsergänzungen oder -änderungen.

(3) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Wird ein Auftrag nicht erteilt, sind die Angebotsunterlagen dem Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gelten die Preise ab Lager und beinhalten auch Verpackungskosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Der Abzug eines Skontos bedarf besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

(2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages wesentliche Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen. Nimmt der Auftragnehmer eine solche Preisänderung vor, dann ist der Auftraggeber – unter dem Ausschluss weiterer Rechte – insoweit zum Rücktritt berechtigt. Als wesentlich gelten Kostenerhöhungen von mehr als 5% bezogen auf den Nettopreis.

(3) Maßgeblich für die Gewährung von Skonti, ist der Geldeingang auf dem Konto des Auftragnehmers. Die Erfüllung der Zahlungsbedingung Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen.

## § 4 Lieferung

(1) Von dem Auftragnehmer genannte Lieferfristen und -termine gelten ausschließlich als annähernd, sofern sie von dem Auftragnehmer nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt worden sind. Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Auftraggeber etwaigen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und alle technischen Fragen abgeklärt sind. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Räume des Auftragnehmers verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Auftraggeber gemeldet ist. Teillieferungen und -leistungen durch den Auftragnehmer sind zulässig.

(2) Höhere Gewalt und Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperungen, hoheitliche Verfügungen, nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers oder sonstige von dem Auftragnehmer oder dessen Lieferanten nicht zu vertretende Behinderungen verlängern die Lieferfristen in angemessenem Umfang.

(3) Kann der Auftragnehmer seinen Lieferverpflichtungen nicht nachkommen, weil er ohne eigenes Verschulden von seinen Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beliefert wurde, ist ihm auch ein anderweitiger Bezug unmöglich oder unzumutbar, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt und haftet gegenüber dem Auftraggeber weder wegen vorübergehender Verzögerungen noch wegen Nichterfüllung der Lieferpflichten.

(4) Liefert der Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig, obwohl er hierzu verpflichtet ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst schriftlich dazu auffordern, die Leistung binnen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen zu erbringen, soweit nach dem Gesetz nicht ausnahmsweise von dem Erfordernis einer Fristsetzung abgesehen wird. In der Nachfristsetzung ist insbesondere diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Nachfristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung). Leistet der Auftragnehmer dennoch nicht binnen dieser Nachfrist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, es sei denn es handelt sich um eine unerhebliche Fristüberschreitung. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach § 6. Hat der Auftragnehmer nicht innerhalb der Nachfrist geleistet, kann der Auftraggeber dem Auftraggeber bei Setzen einer angemessenen Frist dazu auffordern sich zu erklären, ob er dennoch weiter auf der Erbringung der Leistung bestehe. Bis zur Entscheidung des Auftraggebers bleibt der Auftragnehmer zur Leistung nicht verpflichtet.

## § 5 Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersucht und aufgetretene Fehler schnellstmöglich schriftlich beim Auftragnehmer gerügt hat. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit anzuzeigen.

(2) Der Auftragnehmer wird seinen Leistungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nachkommen. Er haftet innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten beginnend mit Ablieferung für die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes. Davon unberührt bleibt die Verjährung von Mängelansprüchen im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln.

(3) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Mängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist. Bei mangelhaften Vertragsgegenständen kann der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn sie für den Auftragnehmer mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(4) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht Schadenersatz zu verlangen, bleibt insoweit unberührt und richtet sich nach § 6.

## § 6 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich von grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Soweit dem Auftragnehmer oder seinen Vertretern und Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, haftet der Auftragnehmer bei grober Fahrlässigkeit nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(2) Der Auftragnehmer haftet für jede schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) auch durch seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) oder seinen Vertretern und Erfüllungsgehilfen angelastet werden kann, haftet er nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(3) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung von Lebens, Körper oder Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Das Eigentum des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung gemäß § 3 pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (einschließlich US\$) aus der Veräußerung der Ware einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche ab. Bei Veräußerungen von Waren, an denen der Auftragnehmer Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der seinem Miteigentumsanteil entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung einer Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Auftragnehmer berechtigt, zu verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt.

(5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten nicht nur vorübergehend die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

## § 8 Gefahrübergang – Verpackung

(1) Die Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Auftraggeber über.

(2) Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der Auftraggeber. Beschädigungen der Sendung muss sich der Auftraggeber von dem Transportunternehmen sofort schriftlich bestätigen lassen.

(3) Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist insofern verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## § 9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten – weder aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Wir bestätigen die Einhaltung unserer Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

(3) Erfüllungsort ist Singen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist Singen. Der Auftragnehmer kann seine Rechte jedoch auch am Sitz des Auftraggebers geltend machen.